## Der Bürgermeister

Briefadresse: Stadtverwaltung • 45697 Herten



Herrn Joachim Jürgens Schützenstraße 84 45699 Herten

Stadt Herten Fachbereich 3

Ansprechpartner: Annegret Sickers Fachbereichsleitung / städt. Rechtsdirektorin Zimmer: 340

Telefon: (0 23 66) 303-354 Telefax: (0 23 66) 303-596 E-Mail a.sickers@herten.de

Unser Zeichen: IFG 12/05 - FB 3/R

Herten, 5. Februar 2013

Frau Martina Ruhardt Kornstädter Str. 75 45701 Herten

Herrn **Horst Urban** Roggenkamp 2 45701 Herten

Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem IFG vom 23.09.2012 betr. Prüfung der Fördermittelbescheide IHK - Süd

Sehr geehrter Herr Jürgens, sehr geehrte Frau Ruhardt, sehr geehrter Herr Urban,

mit Schreiben vom 23.09.2012 haben Sie einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem IFG NRW gestellt.

Sie begehrten Akteneinsicht in die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Fördermittelgewährung für das Projekt Integriertes Handlungskonzept Herten – Süd stehen. Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich auf Ihren Antrag.

Mit Mail vom 11.10.2012 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Ihrem Antrag entsprochen werden kann und die Akten zusammengestellt werden.

Am 31.10.2012 fand die Akteneinsicht in den Räumen des Rathauses statt. Darüber hinaus wurde Ihnen der kopierte Aktenordner ausgehändigt, den Sie einige Tage später wieder zurückgaben.

Nach § 11 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen, die aufgrund des IFG vorgenommen werden, Gebühren erhoben. Nach Abs. 2 wird die Landesregierung ermächtigt, die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Von dieser Möglichkeit hat die Landesregierung Gebrauch gemacht.

Ausweislich der VerwGebO IFG NRW, Tarifstelle 1.3.3 beträgt die Gebühr bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG) zwischen Euro 10 – 1000.

Bei der Gebührenbemessung ist einerseits der Verwaltungsaufwand als Hauptkostenfaktor, andererseits der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller zu berücksichtigen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass durch die Gebührenerhebung der Bürger nicht von der Antragstellung abgehalten werden soll.

Vorliegend war der Verwaltungsaufwand erheblich. Die zur Einsichtnahme gewünschten Akten mussten aus zahlreichen Verwaltungsvorgängen herausgesucht und zusammengestellt werden. Dies hing u. a. damit zusammen, dass das Projekt über mehrere Jahre angelegt und dementsprechend umfangreich auch das vorhandene Aktenvolumen insgesamt war. Darüber hinaus mussten die Unterlagen durchgesehen und vertrauliche Daten geschwärzt werden.

Dadurch sind insgesamt 4 ½ Arbeitsstunden einer Kraft (EG 10) aufgewandt worden. Der Stundensatz einer solchen Kraft liegt einschließlich der Gemeinkosten bei aktuell 54,44 €.

Ausweislich des von Ihnen verwandten Kopfbogens haben Sie als Mitglieder des Rates der Stadt Herten den Antrag gestellt. Von der Möglichkeit, einen Eintrag auf Akteneinsicht nach Gemeindeordnung NRW zu stellen, der kostenfrei gewesen wäre, haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

Zum wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen haben Sie keine Angaben gemacht.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ist es angemessen, die Gebühr insgesamt (also für alle drei Antragsteller gemeinsam) auf 150,-€ festzusetzen.

Von der Geltendmachung der Auslagenerstattung wird abgesehen.

Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von 150,- € unter Angabe des Kassenzeichens 50260089/5058 bis zum 15.02.2013 einzuzahlen.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

## Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

## Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Annegret Sickers

Städt. Rechtsrechtsdirektorin